

---

ENTWURF RICHTLINIE -  
BEREITSCHAFTSPFLEGSTELLEN IM  
LANDKREIS ALTENBURGER LAND

---

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
1) rechtliche und fachliche Grundlagen.....	1
2) Ziele einer Bereitschaftspflege .....	1
3) Beschreibung der Leistung.....	2
3.1) Pflegekinderdienst.....	2
3.2) Bereitschaftspflegestellen.....	2
3.3) Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie .....	3
4) personelle Ausstattung.....	3
5) finanzielle Rahmenbedingungen .....	3
5.1) Allgemeine Leistungen .....	3
5.2) Kindertagesbetreuung .....	4
5.3) Ausstattung der Pflegestelle.....	4
5.4) Weiterbildung .....	4
5.5) Sonstige Leistungen.....	5
6) Inkrafttreten.....	5

# Einleitung

Unter Bereitschaftspflege ist die befristete Unterbringung und Betreuung von Kindern in qualifizierten Pflegefamilien zu verstehen. Diese Hilfeform ist vorwiegend für Kinder von 0 bis 6 Jahren geeignet.

Bereitschaftspflegestellen sind Familien, die Teil des professionellen Jugendhilfesystems sind, ihre Unterstützungsleistung jedoch im privaten Raum des eigenen familiären Lebensumfeldes erbringen. Damit handeln sie als Privatpersonen im öffentlichen Auftrag, d. h. ohne spezifische definierte berufliche Rolle, jedoch mit dem Wissen und den Fähigkeiten, die sie in Aus- und Fortbildungen erworben haben und fortlaufend erweitern.

Sie stellen ihren Lebensraum, ihre familiären sowie sozialen Beziehungen, ihre alltäglichen Gewohnheiten, ihre sozialen und kommunikativen Fähigkeiten insgesamt als Setting zur Verfügung. Bereitschaftspflegestellen sind jederzeit für das Jugendamt erreichbar und gewährleisten die ständige Bereitschaft fremde, hoch belastete und traumatisierte Kinder in Krisensituationen aufzunehmen und ihnen einen Schutzraum zu geben. Sie stellen für die Jugendhilfe eine wertvolle fachliche sowie wirtschaftliche Ressource dar, die es zu gewinnen, zu fördern und zu bewahren gilt und sind Teil der Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Altenburger Land.

## 1) rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Unterbringung von Kindern in einer Bereitschaftspflegestelle basiert auf verschiedenen folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 33 SGB VIII (zeitlich befristete Vollzeitpflege)
- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)
- § 20 SGB VIII (Hilfe in Notsituationen)

Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Pflegekindern in Bereitschaftspflegestellen so kurz wie möglich zu halten und in der Regel auf **12 Wochen** zu begrenzen.

## 2) Ziele einer Bereitschaftspflege

- **Schutz des Kindes/ Umsetzung § 8a SGB VIII und § 42 SGB VIII**  
Die das Kindeswohl gefährdenden Faktoren sollen durch die Unterbringung der Kinder in einer Bereitschaftspflegestelle ausgeschlossen werden. Die Versorgung und Betreuung des Kindes soll sichergestellt werden.
- **Beendigung der Eskalation**  
Ziel der Inobhutnahme oder der vorläufigen Leistungsgewährung ist es, die sich im Vorfeld zugespitzte Situation für das Kind und seine Familie zu beenden.
- **Entlastung der Familie**  
Die Herkunftseltern sollen durch die Unterbringung des Kindes von der Betreuungs- und Erziehungsverantwortung insoweit entlastet werden, damit es allen Beteiligten ermöglicht wird, ohne den aktuellen Druck der konflikt- und krisenhaften Erziehungssituation neue, andere Lösungen zu finden.
- **Abklärungsphase**  
Während des Aufenthaltes des Kindes in der Bereitschaftspflegestelle werden notwendige Informationen eingeholt, die soziale Diagnosen und Prognose gestellt und es wird abgeklärt, welche Hilfe/n das Kind und die Familie im Anschluss ggf. benötigen.

## 3) Beschreibung der Leistung

### 3.1) Pflegekinderdienst

- Der Pflegekinderdienst wirbt Familien und qualifiziert Bereitschaftspflegfamilien für ihre Aufgabe als Bereitschaftspflegestelle.
- Vom Pflegekinderdienst werden spezielle Angebote für Bereitschaftspflegestellen (z. B. Supervisionen) organisiert und durchgeführt.
- Der Pflegekinderdienst trifft die Entscheidung, in welche Bereitschaftspflegestelle ein Kind vermittelt wird, orientiert an den Bedarfen des Kindes.
- Der Pflegekinderdienst ist aktiv an Inobhutnahmen beteiligt.
- Der Pflegekinderdienst berät und geleitet die Bereitschaftspflegestellen intensiv, orientiert an den Bedürfnissen der Bereitschaftspflege und des Pflegekindes.
- Vom Pflegekinderdienst werden Umgangskontakte mit den Herkunftseltern fachlich begleitet.
- Der Pflegekinderdienst wirkt bei der Perspektivklärung und ggf. bei der Einleitung weiterer erzieherischer Maßnahmen mit.
- Der Pflegekinderdienst informiert und begleitet das Pflegekind altersentsprechend.
- Der Pflegekinderdienst pflegt den Kontakt zu den Bereitschaftspflegestellen auch während der nicht belegten Zeit.
- Es werden Dienstleistungen und Angebote vom Pflegekinderdienst evaluiert. Der Pflegekinderdienst ist außerdem für die Qualitätssicherung und –entwicklung verantwortlich.
- Die Zusammenarbeit zwischen dem Pflegekinderdienst, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, den Herkunftseltern und dem Helfernetzwerk des Pflegekindes ist von Kooperation und Transparenz geprägt.

### 3.2) Bereitschaftspflegestellen

- Sie sind jederzeit für das Jugendamt erreichbar und gewährleisten die ständige Bereitschaft fremde, hoch belastete und traumatisierte Kinder aufzunehmen.
- Sie lassen sich auf „eine Beziehung mit dem Pflegekind auf Zeit“ ein.
- Bereitschaftspflegestellen sichern während der gesamten Pflegezeit das Kindeswohl ihrer Pflegekinder.
- Die Pflegekinder werden altersentsprechend versorgt, erzogen und betreut. Dabei gehen die Pflegeeltern auf die individuellen Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder ein.
- Sie übernehmen Alltagsaufgaben für ihre Pflegekinder. (z. B. Sicherstellung regelmäßiger Besuche von Kinderkrippe/ Kindergarten/ Tagesmutter oder ggf. Schule, gemeinsame Erledigung von Hausaufgaben).
- Die Pflegeeltern begleiten die Kinder zu ärztlichen Untersuchungen.
- Die Pflegeeltern realisieren die festgelegten Besuchskontakte und/ oder Telefonkontakte und/ oder Austausch von Bildern zur Herkunftsfamilie. Dabei achten sie auf einen respektvollen Umgang mit den Herkunftseltern.
- Die Pflegeeltern bereiten die Kinder auf Besuchskontakte vor und besprechen diese mit den Kindern nach.
- Den Kindern in Bereitschaftspflegestellen wird altersentsprechend vermittelt, dass der Aufenthalt in der Pflegestelle nur vorübergehend ist.
- Durch die Bereitschaftspflegfamilie wird das Kind auf die Perspektive nach der Zeit in der Bereitschaftspflege vorbereitet.

- Bereitschaftspflegestellen nehmen an Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII teil und beteiligen sich an Familiengerichtsverfahren, welche in Verbindung mit § 1666 BGB stehen.
- Bereitschaftspflegestellen verpflichten sich, regelmäßig an Supervisionen und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

### **3.3) Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie**

- Die Eltern werden bereits in die Vorbereitungen und Organisation eines Pflegeverhältnisses einbezogen. Außerdem werden sie an wesentlichen Entscheidungen ihr Kind betreffend und am Hilfeplanverfahren beteiligt.
- Die Herkunftseltern haben während des gesamten Pflegeverhältnisses die Möglichkeit, Beratung und Unterstützung beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen.
- Die Eltern haben die Möglichkeit Kontakte zu ihrem Kind/ zur Bereitschaftspflegestelle zu realisieren (persönlich Umgangskontakte, telefonisch, briefliche oder per E-Mail).
- Die Eltern werden an Hilfeplanverfahren und bei wesentlichen Entscheidungen bezüglich ihres Kindes beteiligt.
- Die Eltern werden aktiv in die Perspektivklärung ihres Kindes einbezogen, u.a. mit den Zielen:
  - Die Eltern sollen ihre Notsituation und den Hilfebedarf des Kindes benennen und beschreiben können.
  - Den Eltern gelingt es, den für sie notwendigen Unterstützungsbedarf zu erkennen und zu benennen.

## **4) personelle Ausstattung**

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Dazu ist auch der Bedarf der entsprechenden Anzahl von Fachkräften zu verstehen.

Damit der Pflegekinderdienst die vielfältigen Arbeitsaufträge qualitativ hochwertig ausführen kann, orientiert sich der Personalschlüssel des Pflegekinderdienstes Altenburger Land an den vorgeschlagenen Betreuungsschlüsseln von:

Wiesner (2006): SGB VIII; Kinder und Jugendhilfe. 3. Auflage. München; § 37 SGB VIII, Rn. 11. S. 676;

Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/innen für Praktiker/innen. S. 6 ff.;

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Bereitschaftspflege- Familiäre Bereitschaftsbetreuung. Stuttgart. S. 40

- eine Vollzeitstelle für ca. 8 Bereitschaftspflegestellen
- eine Vollzeitstelle für ca. 25 Vollzeitpflegestellen

## **5) finanzielle Rahmenbedingungen**

### **5.1) Allgemeine Leistungen**

Die Bereitschaftspflegeeltern erhalten ab dem Tag der Belegung bis zur Entlassung des Pflegekindes (einschließlich des Entlassungstages) einen Pflegegeldtagessatz in Höhe von 100 Euro pro Tag.

Mit diesem Pflegegeldtagessatz wird der notwendige Lebensunterhalt des Kindes in vollem Umfang sichergestellt. Er beinhaltet insbesondere Kosten für Ernährung, Bekleidung, Hygieneartikel, Miete/Nebenkosten, Kommunikationskosten, Hausrat,

Schule/Freizeit/Fahrgeld, Taschengeld und persönliche Bedürfnisse des Kindes. Ebenfalls sind in dieser Tagespauschale Fahrtkosten z. B. für Umgangskontakte, Arztbesuche (auch zur diagnostischen Abklärung in Fachkliniken und Kinder- und Jugendpsychiatrien) und Therapien inbegriffen. Mit dem Pflegegeldtagessatz ist zugleich der sehr hohe Erziehungs- und Betreuungsaufwand der Bereitschaftspflegestellen abgegolten.

In Bereitschaftspflegefamilien untergebrachte Kinder sind über das Landratsamt Altenburger Land haftpflichtversichert.

Während die Bereitschaftspflegestellen nicht belegt sind, erhalten diese eine Rufbereitschaftspauschale von 15 Euro pro Tag. Diese dient als Anerkennung der Bereitschaftspflegestellen dafür, jederzeit für das Jugendamt erreichbar zu sein und jederzeit die Bereitschaft zu haben, ein Kind auch ohne Vorkenntnisse hinsichtlich der Vorgeschichte aufzunehmen. Wenn die Bereitschaftspflegestellen belegt sind, erhalten sie keine Rufbereitschaftspauschale.

## **5.2) Kindertagesbetreuung**

Die für die Kindertagesbetreuung zu entrichtenden Elternbeiträge/Kindergartenbeiträge werden durch das Jugendamt übernommen und an die Pflegeeltern ausgezahlt. Das Verpflegungsgeld für die Kindertagesbetreuung sind im Pflegegeld (materielle Aufwendungen) inbegriffen.

## **5.3) Ausstattung der Pflegestelle**

Jeder Bereitschaftspflegestelle wird für die Erstausrüstung eine Pauschale in Höhe von maximal 1500 Euro gewährt. Davon sollen

- Möbel für das Kinderzimmer sowie Haushaltswäsche (Betten mit Matratzen, Kopfkissen, Bettdecken, Bettwäsche, Handtücher, Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl, Spielzeug)
- Kinderwagen (für Baby und Kleinkind)
- Kindersitze für Kinder bis sechs Jahre
- Grundausrüstung von Bekleidung für Kinder bis sechs Jahre

angeschafft werden.

Die Ausstattung kann in der Regel alle fünf Jahre neu beantragt werden.

Für Einrichtungsgegenstände, die im Rahmen der Erstausrüstung angeschafft werden, besteht für die Dauer von 2 Jahren ein Eigentumsvorbehalt des Jugendamtes.

Die Bereitschaftspflegefamilien sind mit einem Handy auszustatten. Sie müssen jederzeit für das Jugendamt und das Helfernetzwerk des Kindes telefonisch erreichbar sein. Darunter sind ebenfalls Telefonkontakte zwischen Herkunftseltern und Pflegekindern zu verstehen. Für die Anschaffung des Handys wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro gewährt.

Die Bereitschaftspflegestellen müssen die Übernahme der Kosten für die Ausstattung der Pflegestelle schriftlich beim Pflegekinderdienst beantragen. Über den notwendigen Bedarf entscheidet der Pflegekinderdienst. Nach der Bewilligung sind die Nachweise über die Anschaffung von den Pflegestellen in Form von Rechnungen/ Quittungen im Jugendamt einzureichen. Anschließend werden die Dokumente an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeleitet, welche die Kosten der Ausstattung erstattet.

## **5.4) Weiterbildung**

Alle Bereitschaftspflegestellen verpflichten sich, an mindestens zwei Supervisionen im Jahr teilzunehmen. Darüber hinaus haben die Pflegeeltern jederzeit die Möglichkeit,

bei Bedarf Supervisionen wahrzunehmen. Seitens des Jugendamtes besteht dafür mit einer Praxis eine Honorarvereinbarung.

Sollten die Pflegeeltern Supervisionen bei anderem Anbieter nutzen wollen, muss ein Antrag zur Kostenübernahme vorab begründet im Jugendamt eingereicht werden. Der Pflegekinderdienst wird zu diesem Antrag eine Stellungnahme verfassen und an die wirtschaftliche Jugendhilfe weiterleiten.

Des Weiteren wird festgelegt, dass jede Bereitschaftspflegestelle an mindestens einer Weiterbildungsveranstaltung im Jahr zum Thema Pflegekinder teilnimmt. Dafür werden maximal 150 Euro pro Jahr und pro Bereitschaftspflegestelle übernommen. Zusätzlich werden auf Antrag vom Jugendamt für die Weiterbildungsveranstaltung aufkommende Fahrkosten und angemessene Übernachtungskosten übernommen, gemäß der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes ThürRKG. Die Pflegeeltern beantragen die Kostenübernahme beim Pflegekinderdienst. Der Pflegekinderdienst wird eine Stellungnahme über den notwendigen Bedarf verfassen und an die wirtschaftliche Jugendhilfe weiterleiten.

## **5.5) Sonstige Leistungen**

Unter sonstigen Leistungen sind unter anderem Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe, Kosten für persönliche Anlässe, Klassenfahrten, Urlaubs- und Ferienfahrten zu verstehen.

Die Erstattung und Beantragung dieser Kosten erfolgt, wie in der „Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen stationärer Hilfen sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII“ festlegt.

## **6) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 16.09.2020 zum 01.01.2021 in Kraft.